

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr. 22

Mittwoch, 5. Oktober

1921

(Ord. 30. 9. 1921 Nr. 11483.)

Caritas-Kollekte.

Seit 1903 besteht der Caritasverband unserer Erzdiözese. Lange Zeit unbekannt, ist er heute eine der bedeutungsvollsten katholischen Einrichtungen. Alle Behörden und Organisationen arbeiten mit ihm. In allen Notlagen suchen und finden Hilfsbedürftige Auskunft und Hilfe bei seinen Geschäftsstellen in den größeren Städten.

Der Caritasverband ist ein großer Helfer in der Not geworden. Insbesondere sind es die Kinder, denen er sich mit der größten Fürsorge widmet. Um die Not der Kleinen zu mildern, hat er in Freiburg das Säuglingsheim St. Hedwig gegründet. 120 Kinder konnten im Laufe des Jahres Aufnahme finden. Eine besondere Schule zur Ausbildung in der Pflege dieser Kinder ist angeschlossen.

Zur besseren Erziehung der Kinder in den Kleinkinderanstalten veranstaltet der Verband jedes Jahr Ausbildungskurse für die barmherzigen Schwestern.

Das vor Jahren begonnene Werk, die Gesundheit der unterernährten Stadtkinder zu stärken, wird in großem Umfange weiter geführt. Über 13000 Kindern hat der Verband bis jetzt Erholung gewähren können. Er unterhält selbst unter großen Opfern 3 Kindererholungsheime.

Ein besonderes Liebeswerk ist seit Anfang des Christentums die Fürsorge für die verwaisten und verlassenen Kinder. Ihrer nimmt sich der Caritasverband durch seine Pflegenstellenvermittlung an. Er hat sich in dem verfloßenen Jahre um die Unterbringung von 304 Kindern bemüht. Viele wurden in gute Familien aufgenommen, andere mußten in Anstalten untergebracht werden.

Für die gefährdete männliche Jugend unterhält der Verband seit Ostern 1920 eine eigene Fürsorgeerziehungsanstalt in Hüfingen. Zur Unterstützung der Waisenhäuser, Erziehungsanstalten, Jugend- und Altersheime, katholischen Krankenhäuser, die in jetziger Zeit sich durchringen müssen, veranstaltet der Verband jeden Herbst eine Lebensmittel-sammlung. Dank der großen Spenden der ländlichen Be-

völkerung war es bisher möglich, sie mit gutem Erfolg durchzuführen.

Zu vielen Hunderten von Fällen nehmen sich die Caritassekretariate der Hilfsbedürftigen jeder Art an. Arme Wanderer unterstützen sie, Arbeitslosen suchen sie Stellen zu vermitteln, bei der Versorgung Notleidender und Gebrechlicher jeglicher Art wirken sie mit. Tausende erhalten mündlich und schriftlich Rat und Auskunft.

Durch die jährlichen Kurse zur Ausbildung von Krankenbesucherinnen will der Caritasverband auch solchen Gemeinden, die keine Krankenpflegestation haben, allmählich geeignete Jungfrauen heranbilden, welche die Kranken gut pflegen können.

Alle diese Aufgaben des Caritasverbandes, die Unterhaltung der Geschäftsstelle, der Heime, die Durchführung der Liebeswerke, verlangen große Geldmittel. Wir vertrauen, daß das katholische Volk nicht versagen, sondern dem größten Wohltäter der Menschheit, dem Heiland zu lieb, die wohlthätigen Unternehmungen gerne unterstützen wird.

Eine Gelegenheit, dem Verband wieder die nötigen Mittel zuzuführen, soll das Erntedankfest bieten. An diesem Tag, da wir frohen Herzens der göttlichen Vorsehung für die Gewährung der Feldfrüchte danken, soll auch eine besondere Gabe dem Caritasverband zukommen, damit er sein Werk für die Hilfsbedürftigen weiterführen kann. Mögen alle Gläubigen, so reichlich wie sie es können, der katholischen Caritas ihre Unterstützung zukommen lassen und sie in Stand setzen, ihren Wahlpruch auch in Zukunft in seinem ganzen Umfange durchzuführen:

„Tuet Gutes allen, besonders den Glaubensgenossen“, Gal. 6. 10.

Wir ordnen an, daß am Sonntag, den 30. Oktober, an welchem das Erntedankfest stattfindet, eine Caritaskollekte abgehalten werde; dieselbe ist am Sonntag vorher von der Kanzel zu verkünden.

Der Ertrag der Sammlung möge bis zum 12. November an die Erzdiözesan-Kollektur, Freiburg i. Br., Burgstr. 2

— Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe — eingehandt werden.]

Freiburg, 30. September 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 14. 9. 1921 Nr 10301.)

Errichtung einer Einzelkirchengemeinde St. Bernhard in Baden-Baden.

Wir vereinigen die Katholiken, die auf den Gemarkungen Dos und Baden innerhalb der unten näher bezeichneten Grenzen wohnen, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu den katholischen Pfarrverbänden Dos und Baden-Baden und zu der aus diesen abgeforderten St. Bernhardskuratie zu einer besonderen katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard Baden-Baden.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde verläuft im Osten entlang der Aye der Waldsee- und der Karlsstraße, bis die Verlängerung der letzteren nach Norden zu auf die Gemarkungsgrenze von Ebersteinburg trifft, zieht von hier mit den Gemarkungsgrenzen von Ebersteinburg und hernach von Balg zusammenlaufend erst in westlicher, dann in nordwestlicher Richtung, bis sie die Kreisstraße von Balg berührt, wendet sich von diesem Berührungspunkt nach Süden, entlang der Aye der Balger Kreisstraße und dann des Verbindungsweges über die Bahn bis zur Sinzheimerstraße, zieht auf der Aye der Sinzheimerstraße nach Osten bis zur nördlichen Spitze des Gemeindewaldes von Dos, von hier bildet die Grenze nach Westen der Weg zwischen diesem Wald und den Schweigrothematten, bis er auf den Stadtwald von Baden stößt, von hier läuft die südliche Grenze entlang der Grenze zwischen dem Stadtwald und dem Gemeindewald Dos, bis diese die Waldseestraße schneidet.

Das Staatsministerium hat hiezu laut Erlaß des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 20. August 1921 Nr. A 16155 unterm 13. August 1921 Nr. 16465 die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg, 14. September 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 25. 6. 1921 Nr 18753.)

Verpachtung landwirtschaftlicher kirchlicher Grundstücke.

Die wichtigeren Bestimmungen unseres an die neuen staatlichen Richtlinien über Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke sich anlehnenden Runderlasses an die Erz-

bischöflichen Defanate vom 12. Mai 1921 Nr. 10945 werden anmit nochmals bekannt gegeben.

1. Die Verpachtung in öffentlicher Versteigerung soll wie bisher die Regel bilden. Wenn aber nach der Lage des Falles die Verpachtung unter der Hand als zweckmäßiger erscheint, kann diese Verpachtungsart gewählt werden. Zur Handverpachtung ist (bei Ortsstiftungen und Kirchengemeinden, soweit der Stiftungsrat nicht zuständig ist) unsere Genehmigung zu erwirken.
2. Auszuschließen von der Pacht sind Personen, die in den letzten Jahren eigene Grundstücke ohne Erwerbung anderer verkauft oder solche Grundstücke verpachtet oder den Futter- oder Streuertrag eigener oder gepachteter Grundstücke in wesentlicher Menge veräußert haben oder nachweisbar Schleichhandels- oder Wuchergeschäfte machen.
3. Von den sonstigen Pacht Liebhabern sind wirtschaftlich schwache Personen, namentlich solche, die noch Pachtstücke zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und ihre Familie brauchen, unter diesen Personen wieder Kriegsbeschädigte oder Kriegsteilnehmer besonders zu berücksichtigen, sofern Gewähr besteht, daß diese Personen als Pächter die Pachtstücke gut bewirtschaften und den Pachtzins pünktlich bezahlen werden.
4. Kommen bisherige Pächter als neue Pächter wieder in Betracht, besitzen sie aber auch Pachtstücke, die sie nicht mehr dringend brauchen, so sind diese ihnen zu entziehen und an andere nach Ziffer 3 geeignete Pacht Liebhaber zu vergeben, wenn solche vorhanden sind.
5. Die Genehmigung einer Unterpacht ist zu versagen, jene der Übertragung der Pacht auf eine andere Person nur zu erteilen, wenn diese nach Ziffer 2 und 3 als Pächter in Betracht kommen kann.
6. Die Pachtanschläge für die neue Pachtzeit sind vor Beginn der Verpachtung nach den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen sorgfältig zu bilden, besonders wenn die Verpachtung unter der Hand erfolgen soll, und neben den bisherigen Pachtzinsen in den Pachtvertrag einzutragen.
7. In den Pachtvertrag sind zu den Bedingungen, welche schon in dem z. Bt. eingeführten, 1920 in neuer Auflage hergestellten Vordruck zu Pachtverträgen über kirchliche Grundstücke vorgesehen sind, noch folgende aufzunehmen:
 - a) Der Verpächter ist berechtigt, die Pacht schon vor Ablauf der Pachtzeit sofort — ohne Einhaltung einer Kündfrist — aufzuheben, wenn der Pächter

Handlungen der in Ziffer 2 bezeichneten Art begeht. Der Pächter hat, wenn der Verpächter von diesem Recht Gebrauch macht, keinen Anspruch auf Entschädigung.

- b) Der Verpächter behält sich vor, den Pachtzins von Beginn der Pachtzeit an alle 3 Jahre neu festzusetzen, wenn dies durch die Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse begründet ist. Der neue Pachtzins muß dem Pächter 6 Monate vor Ablauf der 3 Jahre bekannt gegeben werden. Ist der Pächter mit demselben nicht einverstanden, so kann er von der Pacht zurücktreten; den Rücktritt hat er dem Verpächter spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des neuen Pachtzinses zu erklären.
- c) Beim Tode des Pächters kann die Pacht vom Verpächter mit Einhaltung der gesetzlichen Kündfrist gekündigt werden.

8. Weiter empfiehlt es sich, in Pachtverträgen über Pfründegrundstücke zu bedingen, daß der Pfründehaber auch dann berechtigt ist, die Pacht unter Einhaltung der gesetzlichen Kündfrist (§ 595 B. G. B.) zu kündigen, wenn er das Pachtstück ganz oder teilweise für die eigene Hauswirtschaft braucht und benötigt ist es in Selbstbewirtschaftung zu nehmen. In diesem Falle wäre dem Pächter Entschädigungsanspruch zuzuerkennen. Auch hätte es ihm, wenn nur die Abtretung eines Teils des Pachtstückes begehrt ist, freizustehen die Abnahme des ganzen Pachtstückes zu verlangen. Die Entscheidung über Streitigkeiten hiewegen zwischen dem Verpächter und Pächter wäre dem Kath. Oberstiftungsrat vorzubehalten.

Bei Aufnahme der Bestimmung Ziffer 7b in den Pachtvertrag ist eine Beschränkung der Pachtzeit auf unter 9 Jahre nicht nötig. Auf über 9 Jahre soll sie nicht erstreckt werden.

Von dem Kündigungsrecht nach § 7c soll nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden.

Wir sprechen neuerdings die Erwartung aus, daß ungenügende Pachtzinsen alsbald erhöht und auch künftig die Pachtzinsen auf angemessener Höhe gehalten werden. Uebermäßige Pachtzinsen sollen nicht verlangt werden.

Karlsruhe, den 25. Juni 1921.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. N. 16. 9. 1921 Nr 27241.)

Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln.

Durch Gesetz vom 29. Juli 1921 (Ges. u. B. D. Bl.

S. 170) ist das Gesetz über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 (in der Fassung vom 15. Juni 1914) dahin abgeändert worden, daß die in § 9 des letzteren Gesetzes bezeichneten Aufbesserungszuschüsse auf Verlangen der obersten Kirchenbehörde des betreffenden Konfessionsteils an die von ihr zu bezeichnende Kasse auszubehalten sind. Demzufolge wird der bis zum Ablauf des Jahres 1924 aus Staatsmitteln für die Aufbesserung der römisch-katholischen Pfarrer zur Verfügung stehende Betrag von jährlich 350 000 M. mit Wirkung vom 1. Juli ds. Jrs. an die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse abgeliefert, welche nunmehr anstelle der Landeshauptkasse bis auf weiteres die einzelnen Aufbesserungszuschüsse — neben den Teuerungszulagen — an die bezugsberechtigten Pfründnießer bezahlt.

Karlsruhe, 16. September 1921.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. N. 23. 9. 1921 Nr 27828.)

Die Matrikularbeiträge der kath. kirchlichen Ortsstiftungen für die Zeit vom 1. April 1921 bis dahin 1922.

An die kath. Stiftungsräte.

Zur Aufbringung des ungedeckten Teils vom Aufwand für den Kathol. Oberstiftungsrat und die Erzb. Bauämter für die Zeit vom 1. April 1921 bis dahin 1922 sind für die uns unterstellten Ortsstiftungen dieselben Hundertsätze der Matrikularanschlüge oberbehördlich genehmigt worden wie für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 1. April 1921. (Vergl. unsere Bekanntmachung vom 23. November 1920 Nr. 38371 — Erzb. Anz.-Bl. 1920 Seite 483.) Die Erhebung der Beiträge erfolgt wie bisher für beide Kassen gemeinsam durch die Kath. Stiftungsverwaltung Karlsruhe als Verrechnung der Regiekasse. Die Schuldigkeiten der Ortsstiftungen, welche Kapitaleinlagen bei der Kath. Pfrundkasse hier besitzen, werden der Geschäftsvereinfachung und Portoersparnis wegen soweit möglich an den auf 1. Oktober ds. Jrs. fällig werdenden Zinsen aus diesen Einlagen ohne stiftungsrätlichen Antrag abgeschrieben. Soweit ein Zinsenguthaben nicht hinreicht, erfolgt Abschreibung am Kapital. Da auf dem Nachrichtschreiben der Kasse über den Abschrieb des Beitrags am Zinsen- bezw. Kapitalguthaben der Matrikularanschlag angegeben wird und daraus die Schuldigkeit nachgerechnet werden kann, erhalten die Stiftungsräte keine besonderen Forderungszettel. Um Porto zu sparen, wird die Kasse die Nachrichtschreiben erst mit der nächsten Benachrichtigung über eine

aus sonstigem Anlaß eingetretene Aenderung des Kapitalguthabens, spätestens jedoch bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahres, über den Stand des Guthabens übersenden.

Die Matrikularbeiträge für die Ortsstiftungen ohne Einlagen bei der kath. Pfarrpfündekasse sind auf das Konto Nr. 1593 der kath. Stiftungsverwaltung Karlsruhe beim Postcheckamt Karlsruhe einzuzahlen. Mit den Forderungszetteln wird den Stiftungsräten je eine Zahlkarte übersandt. Eine besondere Empfangsbcheinigung wird von der Regiekasse nicht erteilt; als Rechnungsbeleg gilt der Posteinlieferungsschein.

Karlsruhe, den 23. September 1921.

Katholischer Oberstiftungsrat

(K. D. St. R. 19. 9. 1921 Nr 27173.)

Stellung und Vorlage der 1920er Interkalarrechnung der kath. Pfarr- und Kaplaneipfründen.

An die Erzb. Kammerer und kath. Stiftungsräte!

Wir bringen die Einsendung der noch ausstehenden, mit dem 31. Dezember 1920 abzuschließenden Interkalarrechnungen, die nach § 29 der Dienstvorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Interkalargefälle kath. Pfründen spätestens auf 1. Juli 1921 zur Prüfung vorzulegen waren, in Erinnerung.

Die Anfangs- und Schlußrechnungen müssen mit dem Anerkenntnis der Pfründnießer oder ihrer Rechtsnachfolger versehen sein.

Karlsruhe, den 19. September 1921.

Katholischer Oberstiftungsrat

Den Bezug der Realsteuern zu den Eichensteuern.

(Ord. 14. 9. 1921 Nr H 1011.)

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Die Befugnis der Kirchengemeinden, neben der Einkommensteuer auch die Realsteuern als Umlagemassstab für die Kirchensteuern heranzuziehen (§ 9 des Kirchensteuerges. vom 14. 7. 1905), ist durch die neue Reichs-, Staats- und Kirchengesetzgebung unberührt geblieben; durch den Fortfall der Staatseinkommensteuer ist aber die Bestimmung in § 10 Abs. 3 Satz a. a. D., nach der die Realsteuern nicht mit einem höheren Prozentsatz herangezogen werden dürfen, als die Einkommensteuern, gegenstandslos geworden.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat nun an die Regierungen Anweisung ergehen lassen,

entsprechend der Absicht des Gesetzgebers darauf zu achten, daß die kirchensteuerliche Belastung des Grundbesitzes im Verhältnis zu der des Einkommens nicht über dasjenige Maß hinausgeht, das dem Charakter der Kirchengemeinde als einer persönlichen Glaubensgemeinschaft entspricht; und daß in der Regel die Heranziehung der Realsteuern vom Jahre 1919 als Anhalt dienen soll.

Bei Umlegung von Kirchensteuern wolle hiernach verfahren werden.

Freiburg, 14. September 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 28. 9. 1921 Nr 11282.)

Entwendung kirchlicher Gegenstände.

Der Staatsanwaltschaft Konstanz ist es gelungen, eine Reihe von Bestandstücken wahrscheinlich gestohlener kirchlicher Gegenstände aufzugreifen und zu beschlagnahmen. Sie teilt uns das Verzeichnis der aufgefundenen Stücke mit dem Ersuchen mit, es den Pfarrämtern bekannt zu geben. Diese werden ersucht, sachdienliche Mitteilungen unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen 1 S. D. 1330/21 an die Staatsanwaltschaft Konstanz gelangen zu lassen.

Der Inhalt des Fundes ist folgender:

- 5 Patenen, silbervergoldet;
- 2 Patenen, silbervergoldet, französisch mit Stempel;
- 1 Kelchfuß mit dazu gehörigem Knauf und Kupa-Verzierung, vergoldetes Kupfer, Empire;
- 2 Kelchfüße mit Knauf, silbervergoldet, Renaissance;
- 1 Kelchfuß mit Knauf, kupfervergoldet, Empire;
- 1 " " " silbervergoldet, Kokoko, Augsburger Arbeit;
- 1 " " " silbervergoldet, romanisch;
- 1 " " " " " am Fuße des letzteren befinden sich Löcher zur Anbringung von Email- oder anderen Darstellungen, die entfernt sind; am Knaufe waren vermutlich Steine, die ebenfalls fehlen;
- 1 Kelchfuß mit Knauf, kupfervergoldet, Renaissance;
- 1 Repositorium aus Messing, vergoldet;
- 1 " " " versilbert;
- 1 kleine Konsekrationsphysis, silbervergoldet, mit kupfervergoldetem Deckel;
- 1 Wettersegentkrenz.

Die zu obigen Kelchen gehörigen Becher sind in viele Stücke zerschnitten.

Unter den zerschnittenen Teilen befinden sich auch solche von einer Monstranz, u. a. auch figürliche Darstellungen,

wie Maria mit Strahlennimbus und Gott Vater, beide aus vergoldetem Messing; sodann 4 Evangelisten von Silber.

Freiburg, 28. September 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 20. 9. 1921 Nr 11239.)

Jahrestag der Wahl und Weihe Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs.

In allen Tagesmessen des 12. Oktober (dem Tag der Bestätigung der Erzbischofswahl durch den Hl. Apostolischen Stuhl) und des 28. Oktober (dem Tage der Konsekration und Inthronisation Seiner Exzellenz) ist an letzter Stelle die Oratio „Deus omnium fidelium pastor etc.“ aus der Messe Sacerdotes in Anniversario electionis seu consecrationis Episcopi des Missale Romanum einzulegen.

Freiburg, 20. September 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 15. 9. 1921 Nr. 10998.)

Neudruck des Personal-Schematismus.

Für den Neudruck des Schematismus wollen die Vorsteher der Ordensniederlassungen die nötigen Berichtigungen und Ergänzungen zu den Verzeichnissen im Schematismus vom Jahr 1920 einsenden, und soweit sie noch nicht darin aufgenommen sind, nach dem Muster der aufgenommenen ein Verzeichnis der Vorsteher und geistlichen Mitglieder nebst Personalien bis spätestens 15. Oktober d. J. s. mitteilen.

Die kirchlichen Anstalten, welche ein Postcheckkonto haben, wollen Nummer und Amt desselben uns sofort bekannt geben.

Freiburg, 15. September 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 9. 1921 Nr 11317.)

Exerzitien.

Mit Rücksicht auf eingetretene Hindernisse müssen folgende Kurse auf die Zeit nach Weihnachten verlegt werden:

Hegne:	29. Oktober bis 2. November für Jungmänner,
Neusädel:	29. " " 2. " " "
Wahlen:	29. " " 2. " " "
"	24.—28. Oktober für Frauen.

Freiburg, 26. September 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 9. 1921 Nr 11371.)

Exerzitien.

Auf dem Lindenberg finden folgende Exerzitien statt:

17.—21. Oktober für Jungfrauen,
24.—28. Oktober für Mitglieder des III. Ordens,
31. Oktober bis 4. November für Jungmänner,
14.—18. November für Frauen,
21.—25. November für Jungfrauen,
29. November bis 3. Dezember für Jungfrauen,
9.—13. Dezember für Männer
16.—20. Dezember für Jungfrauen,
2.—6. Januar für Jungmänner.

Freiburg, 26. September 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 9. 1921 Nr 11329.)

Männerapostolat.

In Sachen des Männerapostolats erteilt jede sachdienliche Auskunft die Schriftleitung des Monatsblattes „Männerapostolat“ im Bonifatiushaus bei Emmerich (Rhld.).

Freiburg, 23. September 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 30. 9. 1921 Nr 11503.)

Kleiderstoffe.

Wir machen darauf aufmerksam, daß von den zur Verteilung bestimmten Stoffen von Serie I noch etwas über 100 m, von Serie II noch etwa 50 m vorhanden sind, während Serie III vergriffen ist. In den Gesuchen um Stoffanweisung wolle jeweils die bereits erhaltene Stoffmenge angegeben werden.

Freiburg, den 30. September 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

Ernennung.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben mit Urkunde vom 13. September d. J. den Herrn Erzb. Ordinariats-Sekretär Thomas Aschenbrenner zum Kollegialmitglied des Erzb. Ordinariats mit dem Titel eines Erzbischöflichen Ordinariats-Assessors ernannt.

Verzicht.

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Philipp Bug auf die Pfarrei Eschbach, Dekanats Neuenburg, cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 23. Oktober d. Js. angenommen.

Pfründeausschreiben.

Eschbach, Dekanat Neuenburg, mit einem Einkommen von etwa 1500 M. und Jahrtagsgebühren.

Mindersdorf, Dekanat Sigmaringen, mit einem Einkommen von 3693 M. nach der Nachweisung auf 1. April 1920; anderweitige Festsetzung bleibt vorbehalten. Der Pfründeeinhaber hat noch eine Schuld von 450 M. in jährlichen Raten von 100 M. zu tilgen.

Die Bewerber um diese Pfarreien haben ihre Gesuche um Verleihung innerhalb 14 Tagen durch die vorgesezten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Verseetzungen.

8. Sept. Karl Heibel, Vikar in Böhrenbach, i. g. E. nach Furtwangen;
 12. " Jos. Schieble, Vikar in Mähringen, i. g. E. nach Todtmoos;
 12. " Friedrich Bausch, Vikar in Todtmoos, i. g. E. nach Mähringen;
 12. " Ignaz Ronellenitsch, Vikar in Hofweier, i. g. E. nach Seelbach bei Lahr;

15. Sept. Alfons Harbrecht, zuletzt beurlaubt, als Kooperator an das Münster in Konstanz;
 15. " Adolf Gaa, Pfarrvikar in Freiburg-Zähringen, wird Pfarrverweser daselbst;
 15. " Paul Holl, Vikar in Kirchdorf, i. g. E. nach Peterstal;
 15. " Eduard Diemer, Vikar in Philippsburg, i. g. E. nach Billingen;
 15. " Bruno Neugart, Vikar in Billingen, i. g. E. an die Heiliggeistkirche in Mannheim.
 20. " Paul Rombach, Vikar in Rickenbach, i. g. E. nach Kirrlach;
 20. " Joseph Bächle, Vikar in Kirrlach, i. g. E. nach Rickenbach;
 21. " Richard Schneider, Vikar in Marlen, i. g. E. nach Seelbach, Dekanat Lahr;
 27. " Wilhelm Dreher, Vikar in Schappach, i. g. E. nach Osterburken;
 5. Okt.: Andreas Fischer, Pfarrverweser in Niedereischach, als Pfarrkurat nach Albbbruck;
 5. " Franz Kohler, Pfarrkurat in Albbbruck, als Pfarrverweser nach Lembach.

Sterbfälle

15. Sept.: Dr. Konstantin Rapp, Pfarrer in Sölden.
 17. " Ernst August Valentin Enderle, Oberrevisor beim Rath. Oberstiftungsrat.

R. I. P.